

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Donauwörther Straße / Hohe Schanze

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d.Donau folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 05.01.1967.... Nr. XX.1749/66... genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung
 - Donauwörther Straße / Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1559/3 / Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1565/34 / Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1565/34 / Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1565/35 / weiter nach Westen unter Einschluß eines Teiles des Grundstücks Fl.Nr. 1564 bis zur Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1547 / Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1547 / Donauwörther Straße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 3.2.1966, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Bauweise und Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplanbereich gilt die offene Bauweise. Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Reines Wohngebiet ausgewiesen, in dem die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des

Bebauungsplanes sind und nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen bebaut werden dürfen.

§ 3

Anlage der nicht für Bauzwecke genutzten Grundstücksteile

Die baulich nicht genutzten Grundstücksteile sind gärtnerisch zu gestalten und dem Charakter der Hohen Schanze anzupassen.

§ 4

Einfriedungen

Im Bebauungsplangebiet sind Einfriedungen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 5.9.1966
Stadt Neuburg a.d. Donau



Lauber
(Lauber)

Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 5.1.1967 Nr. XX 1749/66
Augsburg, 5. Januar 1967
Regierung von Schwaben
I.A.

Sturm
(Sturm)

Regierungsbaudirektor

